Bundesgesetzblatt

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 31. Januar 1952	Nr. 6

Tag	Inhalt:	Seite
29. 1. 52	Verordnung zur Änderung der Grundsteuer-Durchführungsverordnungen	77
29. 1. 52	Bekanntmachung der Neufassung der Grundsteuer-Durchführungsverordnung	79
29. 1. 52	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen und Bestimmungen für Dienstkleidung	90
29. 1. 52	Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Durchführung des Beförderungsteuergesetzes (II. BefStDÄndV)	91

Verordnung zur Änderung der Grundsteuer-Durchführungsverordnungen.

Vom 29. Januar 1952.

Auf Grund des Artikels II Ziffern 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 515) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 733) in der Fassung der Verordnungen vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 360), vom 22. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2271) und vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Ziff. 4 werden vor dem Wort „Mildtätigkeit" die Worte „Gemeinnützigkeit oder" eingefügt.
2. Nach § 6 wird folgende Vorschrift als § 6 a eingefügt:

   „Zu § 4 Ziff. 3 b des Gesetzes

   § 6 a

   Gemeinnützige oder mildtätige Zwecke

   Für die Begriffe gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Grundsteuergesetzes gelten die §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181)."
3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Als begünstigte Sportvereine kommen nur solche in Betracht, die einem durch die Landesregierung anerkannten Sportverband angehören oder unmittelbar durch die Landesregierung anerkannt sind."
4. In § 9 werden die Worte „der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten" durch die Worte „die Landesregierung" ersetzt.
5. § 10 Abs. 2 wird gestrichen.
6. In § 11 werden
   a) in der Überschrift das Wort „Partei" durch das Wort „Religionsgesellschaften" ersetzt;
   b) im ersten Satz die Worte „der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei," gestrichen;
   c) im ersten Satz die Worte „oder einem Gemeindeverband" durch die Worte „einem Gemeindeverband, einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, einem ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften, einer jüdischen Kultusgemeinde oder einem ihrer Verbände" ersetzt;
   d) im Buchstaben c die Worte „§ 4 Ziff. 2 bis 4" durch die Worte „§ 4 Ziff. 3 bis 5" ersetzt.
7. In § 12 werden
   a) in der Überschrift und in Satz 1 die Worte „§ 4 Ziff. 1 bis 4" durch die Worte „§ 4 Ziff. 1 bis 5" ersetzt;
   b) in Ziffer 1 die Worte „müssen der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der für das Fachgebiet zuständige Reichsminister" durch die Worte „muß die Landesregierung" und das Wort „staatlichen" durch das Wort „öffentlichen" ersetzt;
   c) in Ziffer 2 Buchstabe c die Worte „§ 4 Ziff. 2 bis 4" durch die Worte „§ 4 Ziff. 3 bis 5" ersetzt.
8. In § 13 werden
   a) hinter dem Wort „Religionsgesellschaft" die Worte eingefügt „, einem ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften, einer jüdischen Kultusgemeinde oder einem ihrer Verbände";

b) im Buchstaben c die Worte „§ 4 Ziff. 2 bis 4" durch die Worte „§ 4 Ziff. 3 bis 5" ersetzt.

9. In § 14 werden

a) in Ziffer 1 die Worte „Der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der für das Fachgebiet zuständige Reichsminister müssen anerkannt haben" durch die Worte „Die Landesregierung muß anerkannt haben" und das Wort „staatlichen" durch das Wort „öffentlichen" ersetzt;

b) die Buchstaben c und d gestrichen;

c) im Buchstaben f die Worte „Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft" durch die Worte „Max-Planck-Gesellschaft" ersetzt;

d) die Buchstaben e und f zu Buchstaben c und d.

10. In § 15 werden

a) in der Überschrift das Wort „Schulungslager" durch das Wort „Ausbildungsheime" ersetzt;

b) im Absatz 1

1. das Wort „Schulungslagern" durch das Wort „Ausbildungsheimen" und das Wort „staatlichen" durch das Wort „öffentlichen" ersetzt;

2. die Worte „der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der für das Fachgebiet zuständige Reichsminister anerkannt haben", durch die Worte „die Landesregierung anerkannt hat" ersetzt;

c) Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Einer Anerkennung bedarf es nicht für die gemeinschaftlichen Wohnräume in Schülerheimen, Ausbildungsheimen, Erziehungsanstalten, Heimvolkshochschulen, Aufbauschulen, Schullandheimen und ähnlichen Einrichtungen des Bundes, eines Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, ihrer Orden und religiösen Genossenschaften, der jüdischen Kultusgemeinden und ihrer Verbände."

11. In § 16 werden

a) im Absatz 1

1. nach dem Wort „Krankenanstalten" die Worte „oder Bewahrungsanstalten" eingefügt;

2. in Ziffern 1 und 2 das Wort „Krankenanstalt" jeweils durch das Wort „Anstalt" ersetzt;

b) als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bewahrungsanstalten sind Altersheime, Fürsorgeanstalten, Erziehungsanstalten, Siechenheime und ähnliche Einrichtungen, deren Träger eine Gebietskörperschaft, eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, eine jüdische Kultusgemeinde oder eine den anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossene Körperschaft, Anstalt oder Einrichtung ist."

c) der bisherige Absatz 2 als Absatz 3 bezeichnet.

12. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Gemeinschaftsunterkünften der Polizei, des Feuerschutzdienstes und des sonstigen Schutzdienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 5 Ziff. 1 des Gesetzes) werden zugerechnet:

1. die Wohnungen, die den zur Benutzung einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichteten verheirateten Angehörigen dieser Einrichtungen zugewiesen sind;

2. die auf dem Grundstück einer Gemeinschaftsunterkunft selbst befindlichen Wohnungen, die Personen im Dienste der Polizei, des Feuerschutzdienstes oder des sonstigen Schutzdienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände zugewiesen sind."

13. § 25 Abs. 2 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für Übungsplätze der ehemaligen Wehrmacht, die von den Besatzungsmächten benutzt werden und unter § 4 Ziff. 1 a des Gesetzes fallen;"

14. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Für unbebaute Grundstücke beträgt die Steuermeßzahl

1. wenn sie für eigene oder fremde gewerbliche oder betriebliche Zwecke genutzt werden oder Vorratsgelände öffentlicher oder gewerblicher Betriebe sind, 10 vom Tausend,

2. im übrigen 5 vom Tausend."

15. In § 48 Abs. 2 erhält der Satz 3 folgende Fassung: „Liegen die beiden beteiligten Gemeinden in verschiedenen Ländern, so wird die Bestimmung durch die obersten Aufsichtsbehörden der beiden Länder gemeinsam getroffen."

Artikel II

Die §§ 1 bis 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 360) werden aufgehoben.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmalig auf die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1951 anzuwenden.

Bonn, den 29. Januar 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Bekanntmachung der Neufassung der Grundsteuer-Durchführungsverordnung.

Vom 29. Januar 1952.

Auf Grund des Artikels IV Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 515) wird nachstehend der Wortlaut der Grundsteuer-Durchführungsverordnung in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 29. Januar 1952.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Grundsteuer-Durchführungsverordnung (GrStDV)

in der Fassung vom 29. Januar 1952.

Zu §§ 4 bis 6 und 16 des Gesetzes

§ 1

Stichtag für die Steuerbefreiung

Bei der ersten Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge waren für die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 2) vorliegen, die Verhältnisse zu Beginn des 1. Januar 1938 maßgebend. Für die Fälle der Fortschreibungsveranlagung und Nachveranlagung der Steuermeßbeträge sind die Verhältnisse im Fortschreibungszeitpunkt oder im Nachfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen. In den Fällen des § 34 sind die Verhältnisse zu Beginn des 1. Januar maßgebend, der dem Wegfall des Befreiungsgrunds folgt.

§ 2

Dauer der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind nur dann als erfüllt anzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die im Gesetz und in dieser Verordnung bestimmten Voraussetzungen wenigstens auf die Dauer von zwölf Monaten vorliegen werden. Dabei ist der Zeitraum, für den die Voraussetzungen unmittelbar vor dem Stichtag (§ 1) vorgelegen haben, mit zu berücksichtigen. Die Vorschrift im Satz 1 gilt auch für die Fälle, in denen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für den ganzen Steuergegenstand eintreten (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes).

Zu § 4 Ziff. 1 a des Gesetzes

§ 3

Gemeindeverbände

(1) Gemeindeverbände sind die innerhalb eines Landes außer den Gemeinden bestehenden Gebietskörperschaften.

(2) Andere Verbände werden für die Grundsteuer den Gemeindeverbänden unter den folgenden Voraussetzungen gleichgestellt:

1. An dem Verband dürfen nur Gemeinden, gemeindefreie Grundstücke (Gutsbezirke), Gemeindeverbände im Sinn des Absatzes 1 und Länder beteiligt sein. Ob außerdem der Bund oder ein anderer Verband, auf den die Voraussetzungen des Absatzes 2 zutreffen, an dem Verband beteiligt ist, ist unerheblich.
2. Der Zusammenschluß der Beteiligten muß auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen.
3. Der Verband muß eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.
4. Der Zweck des Verbandes muß ganz oder teilweise in der Erfüllung von Aufgaben liegen, die unter den Begriff des öffentlichen Dienstes oder Gebrauchs (§ 4 Ziff. 1 a des Gesetzes) oder der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit (§ 4 Ziff. 3 des Gesetzes) fallen.

§ 4

Öffentlicher Dienst oder Gebrauch

(1) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch im Sinn des § 4 Ziff. 1 a des Gesetzes ist die Ausübung der öffentlichen Gewalt (hoheitliche Tätigkeit) oder der Gebrauch durch die Allgemeinheit. Dabei sind nicht als Allgemeinheit anzuerkennen die im § 17 Abs. 4 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) bezeichneten Personenkreise.

(2) Eine im öffentlichen Interesse getroffene Regelung (z. B. zeitliche Einschränkung) des Allgemeingebrauchs oder die Forderung eines Entgelts

schließt die Annahme eines öffentlichen Dienstes oder Gebrauchs nicht aus. Notwendig ist jedoch, daß der bestimmungsmäßige Gebrauch der Allgemeinheit tatsächlich freisteht, und daß das Entgelt nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, gefordert wird.

(3) Als öffentlicher Dienst oder Gebrauch ist nicht anzusehen die Herstellung oder Gewinnung von Gegenständen, die für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch verwendet werden sollen. Dagegen fällt die Lagerung derartiger Gegenstände nach ihrer Übernahme aus dem Betrieb, in dem sie hergestellt oder gewonnen sind, unter den Begriff des öffentlichen Dienstes oder Gebrauchs, wenn die Lagerung dem Zweck dient, die Gegenstände für eine Verwendung im öffentlichen Dienst oder Gebrauch bereitzustellen.

(4) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch ist nicht anzunehmen bei Betrieben, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem öffentlichen Hafenbetrieb dienen.

Zu § 4 Ziff. 1b des Gesetzes

§ 5

Bundesbahn

(1) Als Grundbesitz, der für Verwaltungszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird, sind für die Grundsteuer nur anzusehen die Verwaltungsgebäude

der Hauptverwaltung,
der Generalbetriebsleitungen,
der Eisenbahndirektionen (einschließlich der örtlich getrennten Verkehrskontrollen),
der zentralen Ämter (einschließlich der örtlich getrennten Versuchsstellen),
der Betriebsämter,
der Verkehrsämter,
der Maschinenämter,
der Neubauämter (einschließlich deren Baubüros).

Zentrale Ämter sind die Eisenbahn-Zentralämter in Minden (Westfalen) und München, das Eisenbahn-Sozialamt, das Hauptwagenamt und die Zentralstelle für Betriebswirtschaft im Werkstättenwesen.

(2) Als Grundbesitz, der weder für Betriebs- noch für Verwaltungszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird, sind außer dem Wohnzwecken dienenden Grundbesitz (§ 5 des Gesetzes) für die Grundsteuer anzusehen:

1. Bahnhofshotels, Bahnhofswirtschaften, Bahnhofsläden und sonstige Verkaufsstellen, die mit dem Grund und Boden oder den Gebäuden fest verbunden sind, Bahngärtnereien, auch wenn die Bestände für die Bepflanzung von steuerbegünstigtem Grundbesitz verwendet werden;
2. der für Neuanlagen und Erweiterungen bestimmte Grundbesitz (Vorratsgelände);
3. der sonstige, nicht unmittelbar für Zwecke der Deutschen Bundesbahn benutzte Grundbesitz (z. B. Grundbesitz, der vermietet oder verpachtet oder für eine spätere Abfindung oder für eine spätere Veräußerung bestimmt ist).

Zu § 4 Ziff. 1c des Gesetzes

§ 6

Bundesautobahnen

Als Grundbesitz, der weder für Betriebs- noch für Verwaltungszwecke des Unternehmens „Bundesautobahnen" benutzt wird, sind außer dem Wohnzwecken dienenden Grundbesitz (§ 5 des Gesetzes) für die Grundsteuer anzusehen:

1. Tankstellen, Werkstätten für Kraftwagen und Rasthäuser;
2. Grundbesitz, der dem im § 5 Abs. 2 bezeichneten entspricht.

§ 6a

Gemeinnützige oder mildtätige Zwecke

Für die Begriffe gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Grundsteuergesetzes gelten die §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181).

Zu § 4 Ziff. 4 des Gesetzes

Sportvereine

§ 7

Begünstigte Sportvereine

(1) Als begünstigte Sportvereine kommen nur solche in Betracht, die einem durch die Landesregierung anerkannten Sportverband angehören oder unmittelbar durch die Landesregierung anerkannt sind.

(2) Nicht steuerbegünstigt sind:

1. Sportvereine, deren Aufwendungen erheblich über das zur Durchführung ihrer sportlichen Zwecke erforderliche Maß hinausgehen;
2. Vereine, die den Sport gewerbsmäßig betreiben (Berufsport).

§ 8

Für sportliche Zwecke benutzter Grundbesitz

(1) Als für sportliche Zwecke benutzter Grundbesitz sind solche Anlagen (Plätze und Räume) anzusehen, die für die körperliche Ertüchtigung des Volks durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) benutzt werden und für diese Zwecke besonders hergerichtet sind (sportliche Anlagen).

(2) Zu den sportlichen Anlagen (Absatz 1) rechnen auch Unterrichts- und Ausbildungsräume, Übernachtungsräume für Trainingsmannschaften, Umkleide-, Bade-, Dusch- und Waschräume sowie Räume zur Aufbewahrung des Sportgeräts, auch wenn sie für diesen Zweck an Vereinsmitglieder ganz oder teilweise vermietet sind. Zu den sportlichen Anlagen gehören ferner Unterkunfts- und Schutzhütten von Bergsteiger-, Schi- und Wandervereinen.

(3) Zu den sportlichen Anlagen rechnen insbesondere solche Räume nicht, die der Erholung oder der Geselligkeit dienen.

(4) Werkstatträume gehören nur dann zu den sportlichen Anlagen, wenn in ihnen lediglich Arbeiten an den Sportgeräten des Vereins oder seiner Mitglieder vorgenommen werden und sich die Arbeiten auf die laufende Instandhaltung beschränken.

Zu § 4 Ziff. 5 des Gesetzes

§ 9

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Über die Frage, ob eine Religionsgesellschaft nach Bundes- oder Landesrecht Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, entscheidet im Zweifelsfall für die Zwecke der Grundsteuer die Landesregierung. Die Veranlagungs- und Rechtsmittelbehörden sind an diese Entscheidung gebunden.

Zu § 4 Ziff. 1 bis 7 und § 5 Ziff. 2 und 4 des Gesetzes

Wissenschaft, Erziehung und Unterricht; religiöse Unterweisung

§ 10

Allgemeines

Die Steuerbefreiung von Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts sowie der religiösen Unterweisung benutzt wird, richtet sich nach den §§ 11 bis 15. Außerdem müssen die Voraussetzungen erfüllt sein, die in den §§ 5 und 6 des Gesetzes und in den §§ 1, 2, 23 bis 25 dieser Verordnung allgemein für Steuerbefreiungen aufgestellt sind.

§ 11

Gebietskörperschaften und Religionsgesellschaften

Grundbesitz, der von dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, einem ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften, einer jüdischen Kultusgemeinde oder einem ihrer Verbände für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird, ist von der Grundsteuer befreit, wenn der Grundbesitz gehört:

a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder

b) einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder

c) einer der im § 4 Ziff. 3 bis 5 des Gesetzes genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände (Körperschaften usw.).

§ 12

Sonstige nach § 4 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes Steuerbegünstigte

Wird Grundbesitz von einer der im § 4 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes genannten Körperschaften usw., die nicht unter § 11 dieser Verordnung fällt, für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt, so ist er von der Grundsteuer befreit, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Benutzung muß im Rahmen der besonderen Aufgaben oder Zwecke des Steuerbegünstigten liegen. Liegt die Benutzung außerhalb dieses Rahmens, so muß die Landesregierung anerkannt haben, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt.
2. Der Grundbesitz muß gehören:
   a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder

   b) einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder

   c) einer der im § 4 Ziff. 3 bis 5 des Gesetzes genannten Körperschaften usw.

§ 13

Religiöse Unterweisung

Grundbesitz, der von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, einem ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften, einer jüdischen Kultusgemeinde oder einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird (§ 4 Ziff. 5 b des Gesetzes), ist von der Grundsteuer befreit, wenn der Grundbesitz gehört:

a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder

b) einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder

c) einer der im § 4 Ziff. 3 bis 5 des Gesetzes genannten Körperschaften usw.

§ 14

Sonstige Schulen usw.

Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht unter die vorstehenden Vorschriften fällt, ist von der Grundsteuer befreit, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Landesregierung muß anerkannt haben, daß der Benutzungszweck im Rahmen der

öffentlichen Aufgaben liegt. Der Anerkennung bedarf es nicht für:

a) Schulen und Erziehungsanstalten, die von der staatlichen Aufsichtsbehörde als öffentlich anerkannt sind;

b) Universitäten und andere Hochschulen;

c) die Akademien der Wissenschaften und die Akademien der Künste;

d) die Anstalten der Max-Planck-Gesellschaft.

2. Der Grundbesitz muß gehören:

a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder

b) einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 15

Schülerheime und Ausbildungsheime

(1) In den Fällen der §§ 11, 12 und 14 sind gemeinschaftliche Wohnräume für Schüler in Schulen und Erziehungsanstalten (Schülerheimen) und in Ausbildungsheimen (§ 5 Ziff. 2 b des Gesetzes) nur dann befreit, wenn die Landesregierung anerkannt hat, daß die Unterbringung der Schüler in gemeinschaftlichen Wohnräumen zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig ist. Soweit sich nicht aus Absatz 2 eine Ausnahme ergibt, bedarf es der besonderen Anerkennung ohne Rücksicht darauf, ob für die Anstalt, zu der die gemeinschaftlichen Wohnräume gehören, selbst eine Anerkennung nach §§ 11, 12 und 14 notwendig ist oder nicht.

(2) Einer Anerkennung bedarf es nicht für die gemeinschaftlichen Wohnräume in: Schülerheimen, Ausbildungsheimen, Erziehungsanstalten, Heimvolkshochschulen, Aufbauschulen, Schullandheimen und ähnlichen Einrichtungen des Bundes, eines Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, ihrer Orden und religiösen Genossenschaften, der jüdischen Kultusgemeinden und ihrer Verbände.

(3) In den Fällen des § 13 sind auch die gemeinschaftlichen Wohnräume für Schüler in Prediger- und Priesterseminaren (§ 5 Ziff. 2 c des Gesetzes) befreit. Einer besonderen Anerkennung bedarf es nicht.

(4) Sind die gemeinschaftlichen Wohnräume für Schüler nach den Absätzen 1 bis 3 befreit, so erstreckt sich die Befreiung auch auf Bereitschaftsräume für Lehrkräfte, wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen (§ 5 Ziff. 4 des Gesetzes).

Zu § 4 Ziff. 8 des Gesetzes

Krankenanstalten

§ 16

Allgemeines

(1) Krankenanstalten oder Bewahrungsanstalten, deren Befreiung sich nicht bereits aus § 4 Ziff. 1, 3 und 6 des Gesetzes ergibt, sind befreit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (§ 4 Ziff. 8 des Gesetzes):

1. Die Anstalt muß in dem Kalenderjahr, das dem Stichtag (§ 1) vorangeht, in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung gedient haben. Das ist anzunehmen, wenn die Anstalt die Voraussetzungen erfüllt, die im § 11 Abs. 2 bis 6 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) bezeichnet sind.

2. Der Grundbesitz muß demjenigen, der die Anstalt betreibt, oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören (§ 4 Ziff. 8 Schlußsatz des Gesetzes).

3. Soweit es sich um Privatkrankenanstalten handelt, müssen sie die Konzession nach § 30 der Reichsgewerbeordnung besitzen.

(2) Bewahrungsanstalten sind Altersheime, Fürsorgeanstalten, Erziehungsanstalten, Siechenheime und ähnliche Einrichtungen, deren Träger eine Gebietskörperschaft, eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, eine jüdische Kultusgemeinde oder eine den anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossene Körperschaft, Anstalt oder Einrichtung ist.

(3) Für Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, verbleibt es bei den Vorschriften des § 5 des Gesetzes.

§ 17

fällt aus

Zu § 4 Ziff. 9 a des Gesetzes

§ 18

Straßen, Wege

Zu den Straßen und Wegen gehören auch Seitengräben, Böschungen, Schutzstreifen und bei geteilten Fahrbahnen die Mittelstreifen.

§ 19

Schienenwege

(1) Zu den Schienenwegen gehören:

1. Die Grundflächen des eigentlichen Bahnkörpers und die Grundflächen der zugehörigen Seitengräben, Böschungen, Schutzstreifen, Schneedämme und der zwischen den Gleisen gelegenen Geländestreifen;

2. die mit Schienen einschließlich der Rangier-, Neben-, Aufstell- und Ladegleise bedeckten Grundflächen der Bahnhöfe, auch wenn sie durch Bahnsteighallen überdeckt sind;

3. Stellwerksgebäude, Blockbuden und Bahnwärterhäuser, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen (§ 5 des Gesetzes).

(2) Den Schienenwegen sind nicht zuzurechnen:

1. Grundflächen solcher Gleise, die zur Abstellung von dauernd aus dem Verkehr gezogenen Wagen (z. B. in und neben Wagenhallen, in Straßenbahndepots) bestimmt sind;

2. Grundflächen solcher Gleise, die im übrigen zu einer besonderen, von dem Verkehrsbetrieb getrennten Veranstaltung (z. B. Instandsetzung) gehören;

3. Bahnsteige, Bahnsteighallen;

4. Ladestraßen und -rampen.

Zu § 4 Ziff. 9 c des Gesetzes

§ 20

Fließende Gewässer

Zu den fließenden Gewässern im Sinn des § 4 Ziff. 9 c des Gesetzes gehören auch die Altwasser der Flüsse und die Haffe.

Zu § 4 Ziff. 10 des Gesetzes

Fremde Vertretungen

§ 21

Konsulate

Konsulate im Sinn des § 4 Ziff. 10 des Gesetzes sind:

1. die Berufskonsulate;

2. die Wahlkonsulate, wenn der Konsulatsleiter die Staatsangehörigkeit des Entsendestaats besitzt, sein Gehalt aus der fremden Staatskasse bezieht und eine andere als die konsularische Tätigkeit nicht ausübt.

§ 22

Benutzung zu Wohnzwecken

Als für Zwecke von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten (§ 21) benutzt ist auch Grundbesitz des fremden Staats anzusehen, der den Wohnzwecken der Beamten oder Angestellten der fremden Vertretung dient.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 23

Benutzung zu Wohnzwecken

(1) Den Gemeinschaftsunterkünften der Polizei, des Feuerschutzdienstes und des sonstigen Schutzdienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 5 Ziff. 1 des Gesetzes) werden zugerechnet:

1. die Wohnungen, die den zur Benutzung einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichteten, verheirateten Angehörigen dieser Einrichtungen zugewiesen sind;

2. die auf dem Grundstück einer Gemeinschaftsunterkunft selbst befindlichen Wohnungen, die Personen im Dienst der Polizei, des Feuerschutzdienstes oder des sonstigen Schutzdienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände zugewiesen sind.

(2) Gemeinschaftliche Speiseräume (z. B. Kantinen, Kasinos) und sonstige gemeinschaftliche Aufenthaltsräume (z. B. Lese-, Schreib- und Spielzimmer) sind den im § 5 Ziff. 1 bis 4 des Gesetzes bezeichneten Räumen gleichzustellen.

(3) Räume, die zur Erfüllung gesellschaftlicher Verpflichtungen überlassen sind (Empfangsräume), sind nicht als Wohnzwecken dienend anzusehen, wenn ihre Einrichtung von der Dienstbehörde ganz oder überwiegend gestellt ist.

Zu § 6 des Gesetzes

Unmittelbare Benutzung

§ 24

Tatsächliche Benutzung für die steuerbegünstigten Zwecke

Unmittelbar wird ein Steuergegenstand für steuerbegünstigte Zwecke erst von dem Zeitpunkt an benutzt, in dem er dem Benutzungszweck tatsächlich zugeführt worden ist. Ist die Benutzung des Steuergegenstands für steuerbegünstigte Zwecke in Aussicht genommen oder wird er für diese Zwecke hergerichtet, so ist die Voraussetzung für die Steuerbefreiung noch nicht erfüllt.

§ 25

Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz, Werkstätten

(1) Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz ist auch dann steuerpflichtig, wenn er einem der im § 4 des Gesetzes bezeichneten Zwecke unmittelbar dient.

(2) Die Einschränkung der Steuerbefreiung nach Absatz 1 gilt nicht:

1. für land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz, der Lehr- oder Versuchszwecken dient und dessen Fläche 10 Hektar nicht übersteigt. Auch wenn diese Grenze überschritten wird, gilt die Einschränkung des Absatzes 1 nicht für Gebäude und Betriebsmittel, die über den zur Bewirtschaftung erforderlichen Bestand hinaus vorhanden sind und unmittelbar für die Lehr- oder Versuchszwecke benutzt werden;

2. für Übungsplätze der ehemaligen Wehrmacht, die von den Besatzungsmächten benutzt werden und unter § 4 Ziff. 1 a des Gesetzes fallen;

3. für Grundbesitz, der unter § 4 Ziff. 9 des Gesetzes fällt.

(3) Bei Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen in Strafvollzugs- und Bewahrungsanstalten, Erziehungsanstalten, Blinden- und Krüppelheimen und anderen derartigen Anstalten, die unter § 4 des Gesetzes fallen, ist eine unmittelbare Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke anzunehmen, wenn die Beschäftigung der Anstaltsinsassen in den Werkstätten usw. zur Erfüllung des Anstaltszwecks (z. B. aus Gründen der Besserung, der Erziehung oder der Gesundung) unerläßlich ist.

Zu § 11 des Gesetzes

Steuermeßbetrag

§ 26

Erbbaurecht und Erbpachtrecht

(1) Im Fall der Belastung des Grundbesitzes mit einem Erbbaurecht ist für die Festsetzung des Steuermeßbetrags der Gesamtwert maßgebend, der nach § 46 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) für den Grund und Boden einschließlich der Gebäude ermittelt worden ist. Ist der Gesamtwert nach § 46 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz auf den Grund und Boden und auf die Gebäude zu verteilen, so ist also für die Festsetzung des Steuermeßbetrags die Summe beider Einheitswerte maßgebend.

(2) Im Fall der Belastung des Grundbesitzes mit einem Erbpachtrecht ist, wenn gegenüber dem Eigentümer des Grund und Bodens und gegenüber dem Berechtigten je ein besonderer Einheitswert festgestellt worden ist, für die Festsetzung des Steuermeßbetrags die Summe der beiden Einheitswerte maßgebend.

§ 27

Weitere Sonderfälle

(1) Für Grundbesitz, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird und nach § 4 Ziff. 1 b des Gesetzes von der Hälfte der an sich zu entrichtenden Grundsteuer befreit ist, ist die Steuerbefreiung in der Weise durchzuführen, daß der Steuermeßbetrag nur zur Hälfte festgesetzt wird.

(2) Für Neuhausbesitz, der nach § 58 dieser Verordnung von einem Viertel der an sich zu entrichtenden Grundsteuer befreit ist, ist die Steuerbefreiung in der Weise durchzuführen, daß der Steuermeßbetrag nur zu drei Vierteln festgesetzt wird.

Zu § 12 des Gesetzes

Steuermeßzahlen

a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

§ 28

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betragen die Steuermeßzahlen

1. für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 Deutsche Mark des Einheitswerts 8 vom Tausend,

2. für den Rest des Einheitswerts 10 vom Tausend.

b) Bebaute Grundstücke

§ 29

Abstufung der Steuermeßzahlen

Für bebaute Grundstücke gelten die folgenden Steuermeßzahlen:

Grundstücksgruppen bzw. Wertgruppen	Gemeindegruppen a: bis 25 000 Einwohner (vom Tausend)	b: über 25 000 bis 1 000 000 Einwohner (vom Tausend)	c: über 1 000 000 Einwohner (vom Tausend)
I. Altbauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswerts, der 30 000 DM übersteigt)	10	10	10
II. Einfamilienhäuser der Altbauten für die ersten angefangenen oder vollen 30 000 DM des Einheitswerts	10	8	6
III. Neubauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswerts, der 30 000 DM übersteigt)	8	7	6
IV. Einfamilienhäuser der Neubauten für die ersten angefangenen oder vollen 30 000 DM des Einheitswerts	8	6	5

§ 30

Einwohnerzahl

(1) Für die Frage, welcher der im § 29 bezeichneten Gemeindegruppen eine Gemeinde zuzurechnen ist, ist das Ergebnis der allgemeinen Volkszählung vom 16. Juni 1933 maßgebend.

(2) Bei Umgemeindungen, die zwischen dem 16. Juni 1933 und dem 1. Januar 1935 rechtswirksam geworden sind, ist auf Grund des Ergebnisses der allgemeinen Volkszählung 1933 zu ermitteln, wieviel Einwohner auf die Gemeinde in ihrem Gebietsumfang vom 1. Januar 1935 entfallen; im Zweifelsfall entscheidet hierüber die Gemeindeaufsichtsbehörde.

(3) Bei Umgemeindungen, die nach dem 1. Januar 1935 rechtswirksam geworden sind, rechnen

die betroffenen Gemeinden oder Gemeindeteile weiterhin zu der Gemeindegruppe, der sie ohne die Umgemeindung nach den Absätzen 1 und 2 zuzurechnen sind.

§ 31

Altbauten, Neubauten

(1) Zu den Altbauten (§ 29 I und II) gehören die Grundstücke, deren Gebäude bis zum 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind.

(2) Zu den Neubauten (§ 29 III und IV) gehören die Grundstücke, deren Gebäude nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind.

(3) Ob auf ein Grundstück, auf dem sich sowohl Altbauten als auch Neubauten befinden, die Steuermeßzahl für Altbauten oder die Meßzahl für Neubauten anzuwenden ist, ist danach zu entscheiden, welcher Teil wertmäßig überwiegt.

(4) Für die Frage, ob ein Gebäude bis zum oder nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden ist, ist die Entscheidung zu übernehmen, die zuletzt für die bisherige Grundsteuer maßgebend gewesen ist.

§ 32

Einfamilienhäuser

Ob auf ein Grundstück, auf dem sich sowohl ein Einfamilienhaus als auch ein Gebäude einer anderen Grundstücksgruppe befinden, die Steuermeßzahlen für Einfamilienhäuser oder die Meßzahl für die andere Grundstücksgruppe anzuwenden sind, ist danach zu entscheiden, welcher Teil wertmäßig überwiegt.

c) Unbebaute Grundstücke

§ 33

Für unbebaute Grundstücke beträgt die Steuermeßzahl

1. wenn sie für eigene oder fremde gewerbliche oder betriebliche Zwecke genutzt werden oder Vorratsgelände öffentlicher oder gewerblicher Betriebe sind, 10 vom Tausend,
2. im übrigen 5 vom Tausend.

Zu § 15 des Gesetzes

§ 34

Nachveranlagung des Steuermeßbetrags

(1) Der Steuermeßbetrag wird auch dann nachträglich veranlagt, wenn der Grund für die Befreiung des Steuergegenstands von der Grundsteuer wegfällt, eine Nachfeststellung des Einheitswerts aber deswegen nicht in Betracht kommt, weil ein Einheitswert auf den letzten Hauptfeststellungszeitpunkt oder einen späteren Feststellungszeitpunkt bereits festzustellen war.

(2) Die Nachveranlagung gilt in den Fällen des Absatzes 1 von dem Rechnungsjahr an, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Befreiungsgrund weggefallen ist.

Zu § 18 Abs. 2 des Gesetzes

§ 35

Geringfügige Änderungen

Die Zerlegungsanteile eines Steuermeßbetrags sind in den Fällen des § 18 Abs. 2 des Gesetzes nur dann neu zu ermitteln, wenn wenigstens bei einer Gemeinde der neue Anteil um mehr als ein Zwanzigstel, mindestens aber um 5 Deutsche Mark von ihrem bisherigen Anteil abweicht.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 36

Zerlegungsmaßstab

Der Steuermeßbetrag ist nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teile des Einheitswerts zu zerlegen, die nach § 78 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) festgestellt worden sind. Die Zerlegung des Steuermeßbetrags kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teile des Einheitswerts unzutreffend festgestellt worden seien.

Zu § 20 des Gesetzes

Ersatz der Zerlegung durch Steuerausgleich

a) Allgemeines

§ 37

Anwendungsbereich

Statt der Zerlegung der Steuermeßbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist ein Steuerausgleich zwischen den Gemeinden durchzuführen:

in den Ländern Bayern, Württemberg und Oldenburg.

§ 38

Zuteilung des Steuermeßbetrags an die Sitzgemeinde

(1) Der Steuermeßbetrag eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ist, auch wenn sich der Betrieb über mehrere Gemeinden erstreckt, ganz der Gemeinde zuzuteilen, in deren Bezirk der wertvollste Teil des Betriebs liegt (Sitzgemeinde). Das ist regelmäßig die Gemeinde, in der die Wohn- und Wirtschaftsgebäude liegen.

(2) Besteht Streit darüber, welches die berechtigte Sitzgemeinde ist, so sind die Vorschriften des § 390 der Reichsabgabenordnung anzuwenden.

§ 39

Beteiligung der Belegenheitsgemeinde

Entsprechend der Zuteilung der ganzen Steuermeßbeträge an die Sitzgemeinde (§ 38) ist die volle

Grundsteuer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, für die die Gemeinde Sitzgemeinde ist, an diese zu entrichten. An dem Steueraufkommen der Sitzgemeinde werden die anderen Gemeinden, auf die sich die Betriebe erstrecken (Belegenheitsgemeinden), nach Maßgabe der §§ 40 bis 48 beteiligt (Steuerausgleich).

§ 40

Vereinbarung oder Entscheidung über den Steuerausgleich

Die Sitzgemeinde und die Belegenheitsgemeinde sollen sich über den Beteiligungsbetrag der Belegenheitsgemeinde am Steueraufkommen der Sitzgemeinde einigen. Kommt eine Vereinbarung im einzelnen Fall nicht zustande, so ist nach den Bestimmungen der Abschnitte b und c zu verfahren.

b) Berechnung des Beteiligungsbetrags der Belegenheitsgemeinde

§ 41

Grundlage für die Beteiligung

(1) Grundlage für den Steuerausgleich ist der Gesamtwert aller in der Belegenheitsgemeinde liegenden Flächen (Ausmärkerflächen) der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Steuermeßbeträge der Sitzgemeinde zugeteilt worden sind.

(2) Der Wert der Ausmärkerflächen ist regelmäßig durch Vervielfachung der Größe der Flächen (Absatz 3) mit einem gekürzten Hektarwert (Absatz 4) zu ermitteln.

(3) Die Größe der Ausmärkerflächen ist in Hektar ausgedrückt und getrennt nach den einzelnen Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (§ 28 des Bewertungsgesetzes) festzustellen.

(4) Für jede vorhandene Unterart des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens der Ausmärkerflächen ist ein besonderer Hektarwert zu ermitteln. Für das gärtnerische Vermögen und für das „übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen" im Sinn des § 49 des Bewertungsgesetzes kann von der Feststellung eines Hektarwerts abgesehen werden. Der festgestellte Hektarwert ist wegen regelmäßigen Fehlens von Gebäuden auf den Ausmärkerflächen und wegen meist weiter Entfernung der Ausmärkerflächen vom Betriebssitz wie folgt zu kürzen:

1. bei landwirtschaftlich genutzten Flächen um 25 vom Hundert,
2. bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen um 5 vom Hundert,
3. bei weinbaumäßig genutzten Flächen um 15 vom Hundert.

§ 42

Ausgleichsmeßbetrag

Für die Berechnung des Beteiligungsbetrags der Belegenheitsgemeinde am Steueraufkommen der Sitzgemeinde ist von einem Ausgleichsmeßbetrag auszugehen. Dieser beträgt 7,5 vom Tausend des Gesamtwerts der in der Belegenheitsgemeinde liegenden Ausmärkerflächen (§ 41).

§ 43

Festsetzung des Beteiligungsbetrags der Belegenheitsgemeinde

(1) Der Beteiligungsbetrag der Belegenheitsgemeinde an dem Steueraufkommen der Sitzgemeinde wird für das Rechnungsjahr festgesetzt. Der Beteiligungsbetrag wird unter Anwendung eines Hundertsatzes aus dem Ausgleichsmeßbetrag (§ 42) berechnet. Für die Bemessung des Hundertsatzes gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.

(2) Als Hundertsatz ist regelmäßig der Hebesatz der Sitzgemeinde für land- und forstwirtschaftliche Betriebe anzuwenden.

(3) Ist der Hebesatz der Belegenheitsgemeinde niedriger als der Hebesatz der Sitzgemeinde, so ist als Hundertsatz der niedrigere Hebesatz der Belegenheitsgemeinde anzuwenden.

(4) Ist der Hebesatz der Belegenheitsgemeinde um mehr als ein Fünftel höher als der Hebesatz der Sitzgemeinde, so ist als Hundertsatz der Durchschnitt der beiden Hebesätze anzuwenden.

(5) Einigen sich die beteiligten Gemeinden auf einen anderen Hundertsatz, so ist dieser anzuwenden.

§ 44

Festsetzung in Sonderfällen

Führt die Festsetzung des Beteiligungsbetrags der Belegenheitsgemeinde am Steueraufkommen der Sitzgemeinde nach den Bestimmungen der §§ 41 bis 43 im einzelnen Fall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so kann er nach anderen Gesichtspunkten festgesetzt werden, die den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

§ 45

Änderung innerhalb eines Rechnungsjahrs

Ändern sich innerhalb eines Rechnungsjahrs die Verhältnisse, die für die Berechnung des Beteiligungsbetrags von Bedeutung sind, derart, daß sich ein um mehr als ein Fünftel höherer oder niedrigerer Beteiligungsbetrag ergeben würde, so ist der Beteiligungsbetrag der Belegenheitsgemeinde für das Rechnungsjahr neu festzusetzen. Die Neufestsetzung ist für eine Belegenheitsgemeinde im Lauf eines Rechnungsjahrs nur einmal möglich.

§ 46

Entrichtung des Beteiligungsbetrags

Die Sitzgemeinde hat, wenn die Gemeinden nichts Abweichendes vereinbaren, den Beteiligungsbetrag in monatlichen Teilbeträgen am letzten eines jeden

Kalendermonats an die Belegenheitsgemeinde abzuführen. In diesen Fällen ist der Beteiligungsbetrag auf eine durch zwölf teilbare Zahl nach unten abzurunden.

c) Beteiligungsverfahren

§ 47

Antrag

(1) Die Festsetzung und die Neufestsetzung (§ 45) des Beteiligungsbetrags erfolgen auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden. Der Antrag ist beim Finanzamt zu stellen, das für die Sitzgemeinde zuständig ist.

(2) Der Antrag auf Festsetzung ist bis zum 30. Juni des Rechnungsjahrs zu stellen, für das der Steuerausgleich durchzuführen ist. Der Antrag auf Neufestsetzung ist innerhalb dieses Rechnungsjahrs zu stellen.

§ 48

Festsetzende Behörde

(1) Den Beteiligungsbetrag der Belegenheitsgemeinde an dem Steueraufkommen der Sitzgemeinde setzt das Finanzamt fest, das für die Sitzgemeinde zuständig ist.

(2) Die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde. Liegen die beiden beteiligten Gemeinden in verschiedenen Kreisen, so bestimmt die gemeinsame obere Aufsichtsbehörde die Behörde, mit deren Zustimmung der Beteiligungsbetrag festzusetzen ist. Liegen die beiden beteiligten Gemeinden in verschiedenen Ländern, so wird die Bestimmung durch die obersten Aufsichtsbehörden der beiden Länder gemeinsam getroffen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 kann eine unbeteiligte nachgeordnete Aufsichtsbehörde als die Behörde bestimmt werden, mit deren Zustimmung der Beteiligungsbetrag festzusetzen ist.

(3) Das Finanzamt kann den Beteiligungsbetrag im Bedarfsfall vorläufig festsetzen. Die vorläufige Festsetzung bedarf nicht der Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

(4) Der Beteiligungsbetrag ist den beteiligten Gemeinden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(5) Gegen die Festsetzung des Beteiligungsbetrags ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Zu § 26 des Gesetzes

Entrichtung eines Ersatzbetrags

§ 49

Voraussetzungen

Für steuerbefreiten Grundbesitz ist an Stelle der Grundsteuer ein Ersatzbetrag an die Gemeinde zu entrichten, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Die Befreiung des Grundbesitzes muß auf § 4 Ziff. 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Ziffer 6 des Gesetzes beruhen.

2. Die Voraussetzungen für die Befreiung des Grundbesitzes (Ziffer 1) müssen nach dem 31. Dezember 1932 eingetreten sein. Dabei ist zu unterstellen, daß das Gesetz bereits seit dem 1. Januar 1933 gelte.

3. Der Betrag, der für den befreiten Grundbesitz (Ziffern 1 und 2) im Fall seiner Steuerpflicht als Grundsteuer zu erheben sein würde, muß in dem Rechnungsjahr, für das ein Ersatzbetrag entrichtet werden soll, 25 vom Hundert des gesamten Grundsteuersolls der Gemeinde übersteigen. In das Grundsteuersoll sind die für den befreiten Grundbesitz errechneten Beträge nicht einzubeziehen.

4. Die Gemeinde darf nicht mehr als 5000 Einwohner haben. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der letzten allgemeinen Volkszählung vor dem Rechnungsjahr maßgebend.

5. Der Haushaltsausgleich der Gemeinde muß infolge der Steuerfreiheit des in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Grundbesitzes gefährdet sein. Eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ist insbesondere insoweit nicht gegeben, als die Gemeinde die Gemeindesteuern nicht mindestens mit Sätzen erhebt, die durchschnittlich in gleichartigen Gemeinden gelten.

§ 50

Zeitraum

(1) Der Ersatzbetrag wird für das Rechnungsjahr festgesetzt.

(2) Maßgebend für die Festsetzung und für die Bemessung des Ersatzbetrags sind die Verhältnisse zu Beginn des Rechnungsjahrs.

(3) Ändern sich die Verhältnisse im Lauf des Rechnungsjahrs und ist die Änderung wesentlich, so kann nachträglich ein Ersatzbetrag festgesetzt oder der bereits festgesetzte Ersatzbetrag geändert werden. Die Änderung des Ersatzbetrags ist im Lauf des Rechnungsjahrs nur einmal möglich.

§ 51

Höhe des Ersatzbetrags

(1) Die Summe, die für den befreiten Grundbesitz (§ 49 Ziff. 1 und 2) an die Gemeinde zu entrichten ist (Ersatzsumme), ist in der Höhe festzusetzen, die zum Ausgleich des Haushalts der Gemeinde erforderlich ist (§ 49 Ziff. 5). Die Ersatzsumme darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der für den befreiten Grundbesitz im Fall seiner Steuerpflicht als Grundsteuer zu erheben sein würde (§ 49 Ziff. 3).

(2) Ersatzbetrag ist der Betrag, der für den einzelnen befreiten Gegenstand (§ 49 Ziff. 1 und 2) an die Gemeinde zu entrichten ist.

(3) Befindet sich in der Gemeinde nur ein befreiter Gegenstand (§ 49 Ziff. 1 und 2), so ist als Ersatzbetrag die Ersatzsumme (Absatz 1) zu entrichten.

(4) Befinden sich in der Gemeinde mehrere befreite Gegenstände (§ 49 Ziff. 1 und 2), so sind die Ersatzbeträge in der Weise zu ermitteln, daß die Ersatzsumme auf die einzelnen befreiten Gegenstände verteilt wird. Dabei gelten als Verteilungsmaßstab die Beträge, die für die einzelnen befreiten Gegenstände im Fall ihrer Steuerpflicht als Grundsteuer zu erheben sein würden.

§ 52

Antrag

(1) Die Festsetzung des Ersatzbetrags erfolgt auf Antrag der Gemeinde.

(2) Der Antrag soll vor dem Beginn des Rechnungsjahrs gestellt werden, für das die Leistung des Ersatzbetrags begehrt wird. Wird der Antrag nach Ablauf des Rechnungsjahrs gestellt, so entfällt der Anspruch auf Leistung des Ersatzbetrags.

(3) Im Fall des § 50 Abs. 3 kann eine Herabsetzung des bereits festgesetzten Ersatzbetrags von Amts wegen vorgenommen werden.

§ 53

Schätzung

Die Beträge, die für die einzelnen befreiten Gegenstände im Fall ihrer Steuerpflicht als Grundsteuer zu erheben sein würden (§ 49 Ziff. 3, § 51), sind, soweit Einheitswerte für die Gegenstände festgestellt sind, in der Regel auf dieser Grundlage zu ermitteln. Sind Einheitswerte nicht festgestellt, so sind die Beträge formlos zu ermitteln. Sie können durch Vergleich mit der Grundsteuer für entsprechende Gegenstände oder in anderer einfacher Weise geschätzt werden.

§ 54

Entscheidung

(1) Der Regierungspräsident oder die zuständige oberste Landesbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Oberfinanzdirektion über den Antrag der Gemeinde.

(2) Wird ein Ersatzbetrag festgesetzt, so sind in der Entscheidung zu bestimmen:

1. die einzelnen Gegenstände, für die ein Ersatzbetrag zu entrichten ist;
2. die Höhe des Ersatzbetrags für den einzelnen Gegenstand;
3. der zur Leistung des Ersatzbetrags Verpflichtete (§ 26 Abs. 1 Schlußsatz des Gesetzes);
4. die Fälligkeit des Ersatzbetrags.

§§ 55 bis 57
fallen aus

Zu Abschnitt V des Gesetzes

§ 58

Weitere teilweise Steuerbefreiung des älteren, mittleren und neuesten Neuhausbesitzes

(1) Von einem Viertel der an sich zu entrichtenden Grundsteuer sind befreit:

1. Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1931 bezugsfertig geworden und nach dem Stand vom 31. März 1938 nicht zur vollen Grundsteuer des Landes heranzuziehen sind;
2. Wohngebäude, die nach § 14 Abs. 1 bis 4 des Realsteuersenkungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 582) oder nach § 2 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen vom 2. April 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 345) steuerbefreit sind;
3. Kleinwohnungen, die nach Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 651) steuerbefreit sind.

Diese Befreiung gilt, wenn in den Fällen der Ziffer 1 nach dem Stand vom 31. März 1938 oder in den Fällen der Ziffern 2 und 3 nach dem Stand vom 31. März 1939 nur ein Teil des Grundstücks steuerbefreit ist, nur für diesen Teil.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist in der durch § 27 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise durchzuführen.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt erstmalig:

1. in den Fällen der Ziffer 1 für das Rechnungsjahr 1938;
2. in den Fällen der Ziffern 2 und 3 für das Rechnungsjahr 1939.

Die Befreiung gilt letztmalig für das Rechnungsjahr, das dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes (§§ 21, 79 des Bewertungsgesetzes) folgt.

§ 59

Auffüllung der Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen

Soweit die Besteuerung des im § 58 Abs. 1 bezeichneten Neuhausbesitzes für die Zeit ab 1. April 1938 zu einer Verminderung der Rückflüsse aus öffentlichen Wohnungsbaudarlehen gegenüber dem Rechnungsjahr 1937 führt, haben die Gemeinden die Rückflüsse entsprechend aufzufüllen. Die beteiligten obersten Landesbehörden bestimmen das Nähere.

§ 60

Abgrenzung der Neuhausgruppen

Für die Frage, ob ein Wohngebäude unter die Vorschrift im § 58 Abs. 1 Ziff. 1 und im § 58 Abs. 1

Ziff. 2 fällt, ist die Entscheidung zu übernehmen, die zuletzt für die bisherige Grundsteuer maßgebend gewesen ist. Für die Frage, ob ein Wohngebäude nach Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. September 1933 steuerbefreit ist (§ 58 Abs. 1 Ziff. 3), bleibt die Entscheidung bindend, die nach § 14 der Durchführungsverordnung vom 26. Oktober 1933 über die Anerkennung der Steuerbefreiung getroffen worden ist.

§ 61

Steuervergünstigung für abgefundene Kriegsbeschädigte in Wohnungen von gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

(1) Die Steuervergünstigung nach § 30 des Gesetzes ist auch für ein Grundstück eines gemeinnützigen Wohnungs- oder Siedlungsunternehmens zu gewähren, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Der Kriegsbeschädigte muß für die Zuweisung des Grundstücks die Kapitalabfindung an das Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen bezahlt haben.

2. Er muß entweder mit dem Unternehmen einen Mietvertrag mit Kaufanwartschaft in der Weise abgeschlossen haben, daß er zur Miete wohnt, bis das Eigentum an dem Grundstück von ihm erworben ist,
oder seine Rechte als Mieter müssen durch den Mietvertrag derart geregelt sein, daß das Mietverhältnis dem Eigentumserwerb fast gleichkommt.

3. Es muß sichergestellt sein, daß die Steuervergünstigung in vollem Umfang dem Kriegsbeschädigten zugute kommt.

(2) § 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes sind anzuwenden.

§ 62

Steuervergünstigung für Witwen von abgefundenen Kriegsbeschädigten

(1) Lagen die Voraussetzungen des § 30 des Gesetzes oder des § 61 dieser Verordnung bei einem verstorbenen Kriegsbeschädigten zur Zeit seines Todes vor und hat seine Witwe das Grundstück ganz oder teilweise geerbt, so ist auch der Witwe die Steuervergünstigung zu gewähren, wenn sie in dem Grundstück wohnt.

(2) Verheiratet sich die Witwe wieder, so fällt die Steuervergünstigung weg (§ 30 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 63

Anwendung der Durchführungsverordnung

Die Bestimmungen in den §§ 1 bis 62 sind in der vorstehenden Fassung erstmalig auf die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1951 anzuwenden und letztmalig auf die Grundsteuer für das Rechnungsjahr, das dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes (§§ 21, 79 des Bewertungsgesetzes) folgt.

Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen und Bestimmungen für Dienstkleidung.

Vom 29. Januar 1952.

Auf Grund der nachstehend genannten Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 279) ordne ich an:

I.

Gemäß § 37 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes setze ich folgende Amtsbezeichnungen fest:

1. Für die Beamten des Bundesgrenzschutzes

   a) Vollzugsbeamte:
   Kommandeur im Bundesgrenzschutz,
   Oberst im Bundesgrenzschutz,
   Kapitän im Bundesgrenzschutz,
   Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz,
   Oberstabskapitän im Bundesgrenzschutz,
   Major im Bundesgrenzschutz,
   Stabskapitän im Bundesgrenzschutz,
   Hauptmann im Bundesgrenzschutz,
   Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz,
   Oberleutnant im Bundesgrenzschutz,
   Leutnant im Bundesgrenzschutz,
   Obermeister im Bundesgrenzschutz,
   Meister im Bundesgrenzschutz,
   Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz,
   Hauptmaat im Bundesgrenzschutz,
   Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz,
   Obermaat im Bundesgrenzschutz,
   Wachtmeister im Bundesgrenzschutz,
   Maat im Bundesgrenzschutz,
   Grenzoberjäger,
   Obermatrose im Bundesgrenzschutz,
   Grenzjäger,
   Matrose im Bundesgrenzschutz;

   b) Sanitätsbeamte:
   Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz,
   Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz,
   Stabsarzt im Bundesgrenzschutz,
   Oberarzt im Bundesgrenzschutz.

2. Der Referent für Fragen der Bereitschaftspolizeien der Länder im Bundesministerium des Innern erhält die Amtsbezeichnung „Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder".

II.

Gemäß § 20 des Deutschen Beamtengesetzes übertrage ich das Recht zum Erlaß der Bestimmungen über die Dienstkleidung beim Bundesgrenzschutz und für den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder dem Bundesminister des Innern.

Bonn, den 29. Januar 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

Zweite Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Durchführung des Beförderungsteuergesetzes (II. BefStDÄndV).

Vom 29. Januar 1952.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiedererhebung der Beförderungsteuer im Möbelfernverkehr und im Werkfernverkehr und zur Änderung von Beförderungsteuersätzen vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 159) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Durchschnittsbeförderungsentgelt im inländischen Werkfernverkehr und im grenzüberschreitenden Güter- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen

Für die Berechnung der Beförderungsteuer im inländischen Werkfernverkehr und im grenzüberschreitenden Güterfernverkehr (einschließlich Möbelfernverkehr) und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen wird in Abänderung der Vorschriften des § 4 Ziff. 3 Satz 1 und des § 6 Ziff. 2 Satz 1 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Durchführung des Beförderungsteuergesetzes vom 18. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 260) das reine Durchschnittsbeförderungsentgelt für jede Tonne des Rohgewichts der beförderten Güter und für jedes Kilometer der Beförderungstrecke (Tonnenkilometer) auf 14,19 Deutsche Pfennig festgesetzt; die danach zu entrichtende Steuer beträgt 0,99 Deutsche Pfennig je Tonnenkilometer.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 4.00, für Teil II = DM 3.00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.40 beim Verlag des „Bundesanzeiger" in Bonn oder in Köln Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00 — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.